



GEMEINDE ST. STEFAN OB LEOBEN

Bezirk Leoben
Dorfplatz 14
8713 St. Stefan ob Leoben



Tel.: 03832/2250
Telefax Nr.: 03832/2250-7
e-mail: gde@st-stefan-leoben.steiermark.at
www.st-stefan-leoben.at

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Leoben hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 in der Fassung des Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan ob Leoben wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt inkl. Ausbaustufe Lobming III EUR 464.876,99

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR. 0,--

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 464.876,99

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,650 lfm.

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 82,28

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,87%,
somit EUR 4,00

§ 3

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

EUR 16,00

§ 5

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen

EUR 1,02

pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 6

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 7

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. 07. eines Jahres bis 30. 06. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen jeweils am (15. 02, 15. 05, 15. 08 und 15. 11) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum Fälligkeitstag 15. 08 eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, dem folgenden Monatsersten in Kraft.

Die im § 5 festgelegten Wasserverbrauchsgebühren treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Stefan ob Leoben vom 30. Jänner 1957 außer Kraft.

Die durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan ob Leoben vom 15.12.2022 beschlossene Wassergebühren Abänderungsverordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

§ 9

(Bereitstellungsgebühr)

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist pro Jahr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von **EUR 50,00** pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

§ 10

(Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr)

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 11 **(Wertsicherung)**

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird hinsichtlich der in den § 4 und § 5 geregelten Verbrauchsgebühren und der in § 9 geregelten Bereitstellungsgebühr von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht.

Demgemäß sind diese Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Friedrich Angerer)

St. Stefan ob Leoben, am 16. Dezember 2010

Angeschlagen am: 16. Dezember 2010
Abgenommen am: 30. Dezember 2010